Nro. 41.

Mit k. allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Samstag den 23. Mai 1801.

Deutschland.

Nach öffentlichen Nachrichten aus Hamburg hat der dortige preußische Gesandte einer Deputazion des Magistrats im Wesentlichen erklärt: „Der neue Kaiser von Rußland wäre von den friedlichsten Gesinnungen beseelt, und hierin völlig mit den Grundsätzen Sr. Majestät des Königs übereinstimmend; mithin sey dieser Willens, von jetzt an alle feindlichen Maßregeln gegen England aufzuheben, und die streitigen Punkte zu einem Gegenstand einer friedlichen Unterhandlung zu machen. Deswegen sey auch ein preußischer Kurier nach Koppenhagen geeilt, um die dänische Regierung aufzufordern die Handlungssperre auf der Elbe aufzuheben, und schleunige Anstalten zur Räumung der Reichsstadt Hamburg und deren Gebiet zu machen. Der Minister fügte noch hinzu: daß auch die Reichsstadt Bremen und die hannöverischen Lande von den Preussen geräumt werden sollten, sobald man vollkommen gesichert wäre, daß deren Besetzung nicht von einer andern Seite her verlangt würde."

Auch der Magistrat der Reichsstadt Bremen, hat von dem sich daselbst aufhaltenden preußischen Minister, Herrn v. Dohm, eine bestimmte schriftliche Erklärung erlangt, daß der Einmarsch der preußischen Truppen in diese Stadt eine bloß militärische Maßregel

regel sey, daß aber der König gegen die Unabhängigkeit der Stadt keine Absichten habe, sondern sie bei ihren Gerechtsamen und Freiheiten schützen wolle. Der bremische Deputirte, Herr v. Gröning hat in Paris beim Oberkonsul Bonaparte bereits eine Audienz gehabt, und von demselben beruhigende Versicherungen für die 3 Hanseestädte (Hamburg, Lübeck und Bremen) erhalten. Das Gesuch des dänischen Feldmarschall, Prinzen v. Hessen, seine Truppen noch ferner zu verpflegen, ist von den obern bürgerlichen Behörden dieser Reichsstadt abgeschlagen worden. Seit dem Waffenstillstand zwischen England und Dännemark wird die Schifffahrt auf der Elbe wieder sehr lebhaft, und die englischen Manufakturwaaren und Kolonialprodukte kommen in Menge herüber.

Am 1ten April kam ein Kurier von Paris in Mainz an, und brachte dem dasigen Präfekte, dem Maire und Douanendirektor den Befehl der Regierung, daß die Stadt Mainz als ein Freihafen erklärt und erkannt, und daß diesemnach die Einfuhr aller fremden Waaren erlaubt sey. Diesem Befehl zufolge werden die Douanen den 1. Prärial (21. Mai) nämlich an das sogenannte Neuthor, Münster Raimunde, und Gauther verlegt. Der grosse Handel von Mainz gewinnt dadurch sehr viel, indem nun wieder frei aus- und eingeladen werden darf; die kleineren Kaufleute aber, die ihr Geschäft im Ausschneiden und Auswiegen treiben, und von der Platzgegend um Mainz her lebten, verlieren dabei, weil sie ihre Waaren nicht mehr durch die Stadtthore hinaus ohne Mautgebühr bringen können, und weil dadurch der Verkauf ins Kleine sehr erschwert wird.

Hamburg vom 11. Mai.

Folgendes ist das Nähere von dem, was wegen der freien Schiffahrt auf der Elbe in unserm letzten Blatte angeführt worden:

Schreiben Sr. Exzellenz, des königl. Großbrittannischen Gesandten, Sir James Craufurd, an Se. hochfürstl. Durchlaucht, den Prinzen Karl von Hessen-Kassel; Hamburg den 7. Mai 1801.

Monseigneur,

Um jede Möglichkeit eines Irrthums zu verhindern, scheint es mir dienlich zu seyn, Ew. hochfürstl. Durchlaucht die Punkte schriftlich vorzulegen, über welche Höchstdieselben diesen Morgen in Gegenwart des preußischen Ministers, der uns die Genehmigung seines Hofes versichert hat, mit mir haben übereinkommen wollen.

Ew. hochfürstl. Durchlaucht erklären:

1. Die Neutralität der Elbe von diesem Tage an völlig hergestellt, daß folglich jedes Schiff, es führe, welche Flagge es wolle, frei abgehen und kommen darf, daß selbst in dem unglücklichen Fall der Erneuerung der Feindseligkeiten zwischen England und Dännemark die freie Rückfahrt allen denjenigen Schiffen befinden oder die im Vertrauen auf diese Konvenzion auf der-

derselben ankommen werden, und daß sie in keinem Fall dem Embargo oder irgend einer Molestirung unterworfen seyn sollen.

2. Daß jede englische Waare oder Eigenthum, welches von diesem Tage an auf der Elbe ankommt, vom Sequester und von allen und jeden Nachsuchungen, es sey, in welchem Fall es wolle, frei seyn soll.

3. Daß, wenn der Koppenhagener Hof von dieser Konvenzion abgehen wollte, er verpflichtet ist, dies sechs Wochen vorher anzuzeigen, und daß diese Konvenzion bis zum Ablauf dieser 6 Wochen in Kraft bleiben soll.

Dagegen verpflichte ich mich, den dänischen Schiffen, die aus den Häfen der Elbe nach Grönland und Norwegen abgehen, die nöthigen Päße zu ertheilen, damit sie ihre Reise fortsetzen und zurückkehren können, ohne auf irgend eine Art von den brittischen Kriegsschiffen oder Kapern angehalten oder molestirt zu werden.

Ich habe die Ehre, mit Respekt zu seyn

Monseigneur
Ew. hochfürstl. Durchl.
unterthänigster und gehorsamster
Diener.
(Unterz.) James Craufurd.

An Se. hochfürstl Durchl.,
Monseigneur, den Prinzen
von Hessen-Kassel.

Folgendes ist die Antwort Sr. hochfürstl. Durchl., des Herrn Generalsfeldmarschalls, Prinzen Karl von Hessen auf vorstehendes Schreiben:

Im Hauptquartier bei Hamburg,
den 7ten Mai 1801.

Mein Herr,

Die Punkte, die Sie mir in dem Schreiben anführen, welches ich das Vergnügen gehabt habe, von Ihnen zu erhalten, sind, mein Herr, genau diejenigen, über welche wir in Gegenwart des preußischen Ministers übereingekommen sind, nämlich:

1. Die Neutralität der Elbe ist von diesem Tage an völlig hergestellt, daß folglich jedes Schiff, es führe, welche Flagge es wolle, frei abgehen und kommen darf, daß selbst in dem unglücklichen Fall der Erneuerung der Feindseligkeiten zwischen Dännemark und England die freie Rückfahrt allen denjenigen Schiffen zugesichert seyn soll, die sich zu der Zeit auf der Elbe befinden, oder die im Vertrauen auf diese Konvenzion auf derselben ankommen, und daß sie in keinem Fall dem Embargo oder einer Molestirung unterworfen seyn sollen.

2. Daß jede englische Waare oder Eigenthum, welches von diesem Tage an auf der Elbe ankommt, vom Sequester und von allen und jeden Nachsuchungen, es sey, in welchem Fall es wolle, frei seyn soll.

3. Daß, wenn der Koppenhagener Hof von dieser Konvenzion abgehen wollte, er verpflichtet ist, dies sechs Wochen vorher anzuzeigen, und daß diese Konvenzion bis zum Ablauf dieser 6 Wochen in Kraft bleiben soll.

Dagegen haben Sie sich, mein Herr, verpflichten wollen, den däni-

schen Schiffen, die aus den Häfen der Elbe nach Norwegen, und denjenigen, die zur Fischerei nach Grönland abgehen, die nöthigen Päße zu ertheilen, damit sie ihre Reise fortsetzen und zurückkehren können, ohne auf irgend eine Art von den brittischen Kriegsschiffen oder Kapern angehalten oder molestirt zu werden.

Mit vollkommner Hochachtung werde ich nicht aufhören zu seyn

Mein Herr

Ihr

gehorsamster ꝛc.

Diener

(Unterz.) Karl, Prinz von Hessen

An Se. Exzellenz, den

Herrn Cheval. Craufurd.

St. Petersburg vom 28. April.

Die Flottenbataillons, deren neun zum Dienst im baltischen und 3 im schwarzen Meere bestimmt sind, sollen wie zuvor nach den Numern benannt werden.

Unter den Wiederangestellten befinden sich auch der durch Suworows Zug nach Italien bekannt gewordene Generallieutenant Fürst Gortschakow 1. und der Generalmajor Lanskoi. Der Prinz Eugen von Wirtemberg hat das Taurische Infanterieregiment erhalten. Der geheime Rath und Senator Murawjew ist zur Annahme der an den Kaiser gerichteten Bittschriften, der Graf Serjei Rumanzow zum Senator, der Kollegienrath Sumorokow bei Sr. Majestät zur Bestreitung der unter Direkzion des geheimen Raths Trotschtschinskoi bestehenden Geschäfte mit 1500 Rubeln Gehalt aus dem Kabinette angestellt. Der aus Verläumdung seines Dienstes entlassene und in Verhaft gesessene, nachher aber seiner Unschuld wegen aus demselben losgelassene Gouvernementsprokurateur zu Kaluga, Hofrath Bachmetew, ist „in Erwägung seines gelittenen Unglücks und in Vergleich mit seinen Kameraden," zum Kollegienrath ernannt und es ist befohlen, ihm auf die erste Vakanz einen seinem Range und seinen Fähigkeiten angemessenen Posten zu geben

Die aus dem Verkauf der englischen Waaren, nach Befriedigung der russischen Gläubiger, übrig gebliebenen Gelder, behalten die Liquidazionskomptoire bis auf weitere Verfügung in Verwahrung.

St. Petersburg vom 1. Mai.

Se. kaiserl. Majestät haben Allerhöchst geruhet, den 7ten April den Mitropoliten von Kiew Gawrjll, zum Ritter des St. Andreasorden zu ernennen.

Zur Untersuchung und Erwägung der Reichsangelegenheiten und Verordnungen hat der Kaiser, nach einem deshalb erlassenen Ukas, anstatt des einstweiligen Konseils einen unveränderlichen Konseil auf besondere Rechte errichtet, und aus Personen zusammengesetzt, die mit einem und dem allgemeinen Zutrauen beehrt sind. Der Anzahl derselben ist keine Gränzen gesetzt, und für diesmal sind zu Mitgliedern dieses Konseils ernannt: der Generalfeldmarschall Graf Saltikow,

der

der General von der Infanterie Fürst Subow, der General von der Infanterie Graf Subow, der Vizekanzler Fürst Kurakin, der General und Vizepräsident des Kriegskollegiums Lamb, der Generalprokurator Bekleschow, der Reichsschatzmeister, Baron Wassiljew, der General Graf von der Pahlen, der geheime Rath Fürst Lopuchin, der Minister der Kommerzien, Fürst Gagarin, der Admiral und Vizepräsident des Admiralitätskollegiums, Graf Kuschelew und der geheime Rath Troschtschinskoi. Zur Grundlage der Aktivität dieses Konseils ist ein besonderes Reglement ertheilt worden.

Durch einen andern Ukas ist das am 11ten Jäner 1798 konfirmirte Reglement wegen Bearbeitung der Kirchenländereien und Befriedigung der Kirchendiener aufgehoben, „um der Abhängigkeit der Kirchendiener von den Gemeinen in Ansehung ihres Auskommens, und den Klagen der Gemeinen über Anforderungen an sie, welche das Band der Liebe zwischen der Kirche und ihren Söhnen zerrießen, zu steuern." Die Landgeistlichen sollen also, wie die alten Patriarchen der ersten Kirche, als die ersten Ackersleute angesehen werden, und ein Beispiel von Arbeitsamkeit geben. Uibrigens ist die 1765 verordnete Taxe der Stohlgebühren wegen der gesteigerten Preise der Waaren verdoppelt, und für eine Taufe sind 6 Kopeken (1 1/2 Gr.) für die Trauung und Begräbniß 20 festgesetzt worden. — Viele verabschiedet gewesene Offiziere haben wieder der Verzeihung und Anstellung erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Der französische General Murat hat den aus dem toskanischen Gebiethe abgeschaften romanischen und neapolitanischen Flüchtlingen die schöne Lehre auf den Weg mitgegeben: sie sollen ja keine gefährliche Dinge mehr unternehmen, die ihnen und ihrem Vaterlande verderblich werden könnten. Das Beispiel der Franzosen könne sie lehren, was Revoluzionen kosten. Nicht immer gebe der Himmel den Ländern einen Mann, der sie aus dem Verderben reiße, und dem Blutvergießen ein Ende mache. Die französische Revoluzion müsse die Fürsten lehren gerecht zu regieren; eben so aber gebe sie auch den Völkern die Lehre sich nicht in die Schrecknisse der Anarchie zu stürzen."

In Cisalpinien liegen noch 15000 Mann französischer Truppen, auch in der Schweiz, wo es der anzunehmenden Verfassung wegen starke Fakzionen giebt, steht eine ansehnliche französische Armee. In Holland werden ebenfalls noch 10000 Mann französischer Truppen erwartet. Im Neapolitanischen sind sie 20000 Mann stark.

Die grosse Rolle des Paßman Oglu geht zu Ende; er ist geschlagen, er liegt selbst krank zu Widdin, und sein unruhiger Kopf dürfte bald in Konstantinopel parabiren.

Intelligenzblatt zu Nro 41.

Avertissemente.

Nachricht

Se. k. k. apostolische Majestät haben mittelst höchster Entschliessung vom 28ten v. M. April zur bessern Belebung, und Emporbringung des Handels für die zu Krakau vom 15ten bis 31ten Jäner, und vom 6ten bis zum 20ten Junius abzuhaltenden zween Jahrmärkte die in dem 44ten Absatze des unterm 2ten Jäner 1788, erlassenen Zollpatentes enthaltenen, den größeren inländischen Jahrmärkten verliehenen Begünstigungen allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Welches hiemit von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Krakau den 15ten Mai 1801. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Konkursmasse des verstorbenen Peter Ozarowski gehörigen, im Zielzer Kreise gelegenen Güter Jurkow und Strzalkow mittelst öffentlicher Versteigerung auf ein Jahr in Pacht werden gegeben werden, und daß der Pachtschilling der Güter Jurkow auf 20000 fl. pol., der Güter Strzalkow aber auf 9000 fl. pol. festgesetzt sey.

Die Pachtlustigen haben demnach am 27. Juni um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo es Jedermann frei stehet die Pachtbedingungen und die Güterinventarien auf 3 Tage vorm Lizitazionsterminr in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 9ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Johann Morak.

Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Wilhelm Jakobsonischen Konkursmasse gehörigen Güter Jedlinsko in 3 Theile getheilt, als:

a) die Stadt Jedlinsko sammt dem Vorwerke des Landguts Jedlonka und den Zubehören, nämlich Aeckern und der Mühle Sisuwek, den Dörfern Nowa Wola und Wola Gutowska.

b) das Vorwerk Gutow mit dem anliegenden Dorfe Grot und der daselbst befindlichen Mühle.

c) das Landgut Zawady — zum Besten der Gläubiger dieser Konkursmasse, dem Meistbietenden mittelst Kontrakts in einem 3jährigen vom 1. Juli l. J. anzufangenden Pachtbesitz werden gegeben

ben werden, jedoch mit der Bedingung: daß — wofern während dieser Zeit nach Verlauf des 1ten Pachtjahrs dieser Güterschlüssel oder ein Theil desselben gegen einen Kaufkontrakt in einem für die Masse vortheilhaften Preise verkauft werden würde — der Pachtbesitz nach Verlauf eines ganzen Jahres, vom Tage des mit dem künftigen Käufer abgeschlossenen Kontrakts an, aufhören werde.

Diejenigen daher, die diesen Güterschlüssel oder einen Theil desselben in Pacht zu nehmen wünschen, haben am 18. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Terrestralkanzlei zu Radom vor dem zur Lizitazion bestimmten Kommissär, radomer Kämmerer Maximilian Mirecki zu erscheinen, wo zugleich die Bedingungen beim abzuschliessenden Pachtkontrakte werden bekannt gemacht werden, welche sowohl als auch die Inventarien der Güter noch vor der abzuhaltenden Lizitazion beim gedachten Kämmerer eingesehen werden können.

Krakau den 14. April 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Münch. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts dem Herrn Simon Janiszewski und der Frau Agnes Zdrodowska geborene Janiszewska, die sich in den k. k. Erblanden nicht befinden, und wie es heißt, in Podolien unter der russischen Regierung verbleiben, dann auch dem Herrn Lukas Janiszewski, dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, bekannt gemacht: daß der Priester Stephan Janiszewski, öffentlicher Lehrer im sandomirer Gymnasio, am 23ten April 1800 mit Tode abgegangen, und in seiner letztwilligen Anordnung den Herrn Simon Janiszewski seinen Bruder und die Frau Agnes Zdrodowska seine Schwester sammt deren Nachkommenschaft, an ihrer statt aber den Herrn Lukas Janiszewski einen Vetter sammt dessen Nachfolgern, zu Erben eingesetzt habe.

Die benannten Erben werden daher hiermit vorgeladen, binnen einem Jahre und 6 Wochen ihre Erbserklärung einzureichen, weil sie nach Verlauf dieses Termins das Recht auf die Erbschaft verlieren.

Krakau den 22. April 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Karl v. Reinheim

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

J. Daublewski Sternek. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Herren Fürsten Hieronimus und Januszus Sanguszko mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die k. k. Kammerprokuratur im Namen des höchsten Aerarii — wegen Bezahlung einer Summe von 172700 fl. pol. — wider sie bei diesen k. k. Landrechten eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit erfordert, angesucht habe.

Da

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Advokat Doktor der Rechte Herr Joseph Niemetz auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abgehandelt und beendiget werden wird; Sie werden demnach zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftsmässig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten, da sie hingegen, nach Vorschrift der k. k. Gesetze, alle mißlichen Zögerungsfolgen sich selbst zuschreiben müßten.

Krakau den 8ten April 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Johann Morak.

Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 1

Cours der Obligazionen in Wien den 13. Mai.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	92	91 1/2
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	—	90
detto a 4 pr. Ct.	—	87
Kupferamts a 5 pr. Ct.	—	90
detto a 4 1/2 —	—	87 1/2
detto a 4 —	—	87
detto a 3 1/2 —	—	81
W. Oberkamer-Ama 5 —	—	90 1/2
detto a 4 —	—	87 1/2
detto a 3 1/2 —	—	81
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	90 1/2
detto a 4 —	—	87 1/2
detto Lotterie	—	94
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		5
Unverzinsl. Hofkammer Banko Lotto	81 a 88 99	—

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Geheimnisse des Schloß Morbray aus dem Englischen, 2 Theile 1800. 54 kr.

Engelmanns Tagebuch, eine Familiengeschichte 1800. 51 kr.

Theodor. 2 Theile 1800. 2 fl.

Liebe, Eifersucht, und Verzweiflung eines Weibes, eine Geschichte aus den Ritterzeiten. 1800. 45 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.